



## Landkreis Lüchow-Dannenberg Der Landrat

Landkreis Lüchow-Dannenberg - Postfach 1252-29432 Lüchow

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz und Landesentwicklung  
Postfach 243  
30002 Hannover

### Allgemeine Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr - 12.30 Uhr  
und Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung  
Abweicende Sprechzeiten in den Fachdiensten Straßenverkehr,  
Soziale und Wirtschaftliche Hilfen

### Konten der Kreiskasse

Sparkasse Uelzen  
Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094  
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303

### Hausanschrift

Königsberger Straße 10 - 29439 Lüchow-Wendland

Telefon 05841/120-0 Internet [www.luechow-dannenberg.de](http://www.luechow-dannenberg.de)

### Auskunft erteilt

Jürgen Schwarz  
Kreisentwicklung, Regional- u. Verkehrsplanung  
Telefon-Durchwahl Zimmer Telefon  
05841/120-502 B 328 05841-543

E-Mail [j.schwarz@luechow-dannenberg.de](mailto:j.schwarz@luechow-dannenberg.de)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
303.1 203002/25-5-1	27.08.2010	61.12.02.08 Schw	29.11.2010

### Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRÖP), Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.a. Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

#### Zu Artikel 1

##### Zur Änderung 1.e):

Gemäß Begründung konkretisiert diese Änderung § 2 (2) Nr. 6 Satz 7 ROG. Im Weiteren wird dabei die Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion der Freiräume für die Anpassung an Klimaänderungen hervorgehoben. Schließlich werden (alle) Freiräume als klimatische Regenerationsbereiche bezeichnet und ihre Ausgleichsfunktion unterstrichen.

Für die Regionalplanung ist aus diesem Grundsatz nicht ableitbar, wie sich klimakologisch bedeutsame Freiflächen von allen anderen Freiflächen unterscheiden sollen. Klimakologisch sind alle Freiflächen bedeutsam. Ich rege deshalb an, den Grundsatz zu konkretisieren.

##### Zur Änderung 1.h), ee):

ee) Mit der Änderung des Grundsatzes in Ziffer 12, Satz 3 wird zunächst der Begriff "überschwemmungsgefährdete Gebiete" gelöscht, da er im Wasserrecht nicht vorkommt. Darüber hinaus erfolgt die Vorgabe, für solche Bereiche Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können. Damit sind gemäß Begründung Hochwässer mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignisse) mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren gemeint. Bereits in meiner Stellungnahme zum LRÖP 2008 habe ich darauf hingewiesen, dass für die Festlegung solcher Gebiete die entsprechenden Daten vom Land geliefert werden müssen. Dazu gehören die Daten für die Bemessungshochwässer und vor allem präzise Höhendaten. Bis heute liegen diese Daten für die Elbe und die Jeezel nicht vor. Ich bitte deshalb um folgende Ergänzung in der Begründung zu Teil A, Ziffer 4a)

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

"Das Land Niedersachsen stellt die für die Festlegung von Zielen und Grundsätzen zum Hochwasserschutz erforderlichen detaillierten Daten zur Verfügung und plant die dafür erforderlichen Landesmittel ein (z.B. die Mittel für Laserscan-Befliegungen zur Erstellung von präzisen Höhenmodellen)."

### Zur Änderung 1.k). aal):

In der Begründung wird ausgeführt, dass es zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele, insbesondere durch weiteren Ausbau der Windenergienutzung sowie unter dem Aspekt des Repowering geboten ist, auf eine planerische Höhenbegrenzung von Anlagen zur Windenergienutzung grundsätzlich zu verzichten. Fachliche Kriterien, z. B. Gründe des Natur- und Landschaftsschutzes oder die Gewährleistung der Flugsicherheit, können im Einzelfall eine Höhenbegrenzung rechtfertigen.

Die neue Vorgabe zum grundsätzlichen Verzicht auf eine Höhenbegrenzung in Vorrang- und Eignungsgebieten (Satz 5) kann nicht akzeptiert werden. Gleiches gilt für die dazu abgegebene Begründung aus energie- und klimapolitischer Sicht. Repowering und Klimaschutzziele können auch mit Höhenbegrenzungen von Windenergieanlagen umgesetzt werden. Der in der Begründung dargestellte Zusammenhang ist deshalb nicht nachvollziehbar. Es ist allgemein bekannt, dass regelmäßig wirtschaftliche Interessen der Betreiber von Windenergieanlagen der Grund sind, um auf Höhenbegrenzungen zu verzichten.

Planerische Festlegungen sind Ergebnis der Abwägung aller berührender Belange. Mit der Einführung des neuen Grundsatzes "Verzicht auf eine Höhenbegrenzung" wird diesem ohne schlüssige Begründung für die Abwägung in den nachfolgenden Planungsebenen ein Gewicht verliehen, das es anderen Belangen erschwert, sich durchzusetzen. Das betrifft z.B. das Orts- und Landschaftsbild. Ich fordere deshalb, den Grundsatz zur Nichtfestlegung von Höhenbegrenzungen zu streichen. Außerdem können fehlende Höhenbegrenzungen die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung u.U. verhindern, z.B. durch dann fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung, so dass die Umsetzung der energiepolitischen Ziele mit dem neuen Grundsatz gerade verhindert wird.

Die Aufnahme eines Grundsatzes zur Windenergienutzung in Waldgebieten (Satz 6), insbesondere die Ausnahmetatbestände implizieren, dass eine solche Nutzung ggf. im Wald möglich ist. Durch den dort schwerer unbestimmten Rechtsbegriff "vorbelastete Flächen" wird es für die nachfolgenden Planungsebenen oft gerade die "vorbelasteten Flächen", die mittel- und langfristig für eine Erhöhung des Waldanteils in Frage kommen und damit für die Umsetzung einer Reihe von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung wichtig sind, z.B. zum Natur-, Landschafts- und Klimaschutz. Die eingeführten Ausnahmetatbestände konkreterieren die Umsetzungsmöglichkeit dieser Planungsvorgaben. Die Ausnahmetatbestände sind deshalb zu streichen. Darüber hinaus ist es geboten, den Abschluss der Windenergienutzung im Wald vom Grundsatz in ein Ziel der Raumordnung zu wandeln, da andernfalls die im NWaldG festgelegten Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erheblich gefährdet sind.

### Zur Änderung 1.k). ii):

Das neue Ziel, dass Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft für großflächige Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht in Anspruch genommen werden dürfen (Ziff. 11, Satz 2), ist in einen Grundsatz umzuwandeln, da

- 1.) Vorbehaltsgebiete selbst auch nur einen Grundsatz darstellen und
- 2.) ein Ziel der Raumordnung die Möglichkeiten zur Planung von derartigen Anlagen unzuweckmäßig einschränkt.

Das Ziel lässt den nachfolgenden Planungsebenen keinen Spielraum, um die Möglichkeiten der Errichtung solcher Anlagen in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft zu prüfen. Nur bei einem Grundsatz ist eine Abwägung der verschiedenen Belange möglich, die bei der Planung einer solchen Freiflächenanlage eine Rolle spielen können. Das Flächenpotential der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft im Landkreis soll bei der Standortsuche für Freiflächenanlagen genutzt werden dürfen. Konkret gibt es im Landkreis bereits ein Bauleitplanverfahren, das die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft vorbereitet. Mit Inkrafttreten des vorgeschlagenen Ziels würde das Vortaben ggf. verhindert werden.

Im nachfolgenden Satz 3 wird ein Grundsatz eingeführt, der den Trägern der Regionalplanung zur besseren Standortentscheidung vorgibt, im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte zu erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu integrieren. Hier wird den Landkreisen eine völlig neue Aufgabe vorgegeben, die auf Grund der knappen finanziellen und personellen Ressourcen nicht erfüllt werden kann. Deshalb ist dieser Grundsatz zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



(Schütz)